

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM

Einfach wechseln – sofort sparen!

STADTWERKE
OBERURSEL

Einfach wohlfühlen.

JA, ich bestelle TaunaStrom MIDI.

JA, ich bestelle TaunaStrom MIDI Klima.

1 MEINE LIEFERANSCHRIFT

Alle Felder mit * sind Pflichtangaben – bitte unbedingt ausfüllen!

Frau <input type="radio"/> *	<input type="text"/>	*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Herr <input type="radio"/>	Name	Vorname	Firma (Nur bei Gewerbekunden)	Gesetzlicher Vertreter	
*	<input type="text"/>	*	<input type="text"/>	*	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Straße & Hausnummer		PLZ	Ort	
*	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>		E-Mail		

2 MEINE RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend von obiger Adresse)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name, Vorname	Firma (Nur bei Gewerbekunden)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

3 MEIN LIEFERAUFTRAG

<input type="radio"/> Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin	*	<input type="text"/>	*	<input type="text"/>
<input type="radio"/> Neubezug/Umzug (bitte Datum eintragen)	Datum	Stromzähler-Nummer	<input type="text"/>	
<input type="radio"/> Gewünschter Lieferbeginn (bitte eintragen)	Datum	Zählerstand (HT/ET)	Zählerstand (NT)	Jahresverbrauch in kwh

4 SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH (Gläubiger-ID: DE35ZZZ00000015538) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats gilt als Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*	<input type="text"/>	*	<input type="text"/>
Name, Vorname des Kontoinhabers	IBAN	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	PLZ (falls abweichend)	Ort (falls abweichend)
Straße und Hausnummer (falls abweichend)	<input type="text"/>		
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers		

5 RECHTLICHE HINWEISE

Vertragsgegenstand und Preis: Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH (Stadtwerke) mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Strom an der oben genannten Abnahmestelle und verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Strom abzunehmen und hierfür den vereinbarten Preis des entsprechenden Preisblattes zu zahlen. Die Stadtwerke werden im Falle einer Preisänderung dem Kunden rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Preisgarantie, ein neues Angebot zur Stromlieferung unterbreiten. Teilt der Kunde daraufhin den Stadtwerken bis 4 Wochen vor Ablauf der Preisgarantie nicht (ggfs. in Textform) mit, dass er das neue Angebot nicht annimmt, gilt seine weitere Zahlung und tatsächliche Entnahme von elektrischer Energie als Annahme des neuen Angebotes (sozialtypisches Verhalten). Die Stadtwerke verzichten auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Sie verpflichten sich, den Kunden im neuen Angebot auf die vorgenannte Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. **Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung des Vertrages:** Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch die Stadtwerke gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Die Anfangslaufzeit des Vertrags entspricht der Preisgarantie des dem Vertrag zu Grunde liegenden Preisblattes. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Anfangslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um die Dauer der im neuen Angebot angegebenen Preisgarantie. Danach beträgt die regelmäßige Kündigungsfrist 6 Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den umseitigen AGB bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. **Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:** Ergänzend finden die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. **Vollmacht:** Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke mit seiner Unterschrift zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Ein Lieferantenwechsel wird von den Stadtwerken zügig durchgeführt. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 MsbG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, auf deren Kosten vor und während des Lieferzeitraumes eine Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft über seine Person einzuholen.

6 MEINE UNTERSCHRIFT

<input type="radio"/> Ich stimme der Verwendung meiner Kundendaten für Zwecke der Marktforschung, Produktgestaltung, Kundenberatung und Werbung für Produkte der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu. Die Informationen können per E-Mail, Post oder telefonisch erfolgen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.	*	<input type="text"/>	X	<input type="text"/>
	Ort, Datum	Unterschrift des Kunden		

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und bestätige, die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite) erhalten zu haben.

© Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, August 2019, Ref 20190822

GARANTIERT GÜNSTIG FÜR SIE: DAS KLEINGEDRUCKTE

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch den Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 4 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentums- und/oder die Nutzungsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Dem Lieferant obliegt die Verpflichtung, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der vorliegenden vertraglichen Regelungen zu decken, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung nicht unterbrochen hat. Der Lieferant ist ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange dieser an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11.

2.4. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Kommunikation

Alle Angelegenheiten rund um die Stromlieferung können auch per elektronischer Kommunikation (E-Mail) abgewickelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens des Kunden eine gültige und jederzeit empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung steht. Änderungen wird der Kunde umgehend mitteilen. Der Kunde achtet darauf, dass der Zugang von Mitteilungen des Lieferanten gewährleistet ist (z. B. entsprechende Konfiguration von Datenschutzprogrammen). Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass ihre Mitteilungen und/oder Willenserklärungen auch ohne Signatur wirksam sind.

4. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messrechnungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, dem Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Lieferanten, dem Netzbetreiber oder einem von diesem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

4.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt der Lieferant eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

4.5. Der monatliche Grundpreis wird anteilig für jeden Monat des Abrechnungszeitraums fällig, unabhängig davon, ob eine Stromabnahme stattfindet.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert wurde oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

6.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.3. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.4. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.3 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich ankündigen, es sei denn, dass nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.6. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 9.1 entsprechend.

7. Preise/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

7.1. Alle in Angeboten angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise, d. h. einschließlich der Nutzungsentgelte, der Stromsteuer, den Konzessionsabgaben, den Entgelten für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I, S. 1092), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 04.08.2011 (geändert durch Artikel 7 G. v. 26.07.2011 BGBl. I, S. 1554), nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (§ 18 AbLaV), dem Gesetzesentwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 (sog. Offshore-Haftungsumlage ab 2013) (BGBl. I, S. 1554) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl. I, S. 1918) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Den angegebenen Nettopreisbestandteilen ist die zum Abrechnungszeitpunkt gültige Umsatzsteuer hinzu-zurechnen. Ändern sich die im Nettopreis enthaltenen Bestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.3. Ziffer 7.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.4. Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

7.5. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 29 MsbG und werden dem Lieferanten dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 4.3 kann entsprechend angepasst werden.

7.6. Informationen über aktuelle Produkte erhält der Kunde unter www.stadtwerke-oberursel.de.

8. Bonusregelung

Ansprüche auf Zahlung von Boni bestehen nicht, sofern der Vertrag vor Ablauf eines Lieferjahres durch den Kunden oder den Lieferanten aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, wie z.B. Vertragspflichtverletzungen, beendet wird oder der Kunde an derselben Abnahmestelle in den letzten sechs Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert worden war.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestrichelt werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

9.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Fristlose Kündigung des Vertrags

10.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet („Stromdiebstahl“);
- wenn der Kunde unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach den Ziffern 6.1, 6.2 ganz oder teilweise mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt.

Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.

10.2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

11. Haftung

11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

11.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

12.1. Einen Umzug hat der Kunde mit einer Frist von 5 Wochen vor Auszug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.

12.2. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für (ggf. von Dritten) an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

12.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von 5 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

12.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Übernimmt demgemäß ein Dritter die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen.

13. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von dem Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Der Kunde kann jederzeit der Nutzung und Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

14. Kontakt für Service und Beschwerden

Sollten Sie Fragen haben oder einmal nicht mit uns zufrieden sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen unseren Kundenservice persönlich in unserer Geschäftsstelle Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel (Taunus), telefonisch unter 06171 509-109, per E-Mail unter kundenservice@stadtwerke-oberursel.de oder postalisch unter Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel (Taunus). Sollte Ihr Anliegen die Lieferspanne Elektrizität in Niederspannung betreffen und wir dieses nicht zu Ihrer Zufriedenheit lösen können, können Sie sich zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens an die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG wenden. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 33, 10117 Berlin, (0)30 2757240-0, Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bad Homburg v. d. H. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.